



Wer seinen Kunden Telefon-Sonderdienste anbietet oder dafür wirbt, hat den dafür zu zahlenden Preis korrekt anzugeben.

Nach dem Telekommunikationsgesetzes (TKG) müssen folgende Anforderungen erfüllt werden: Preis für Anrufe aus dem Festnetz je Minute oder je Verbindung inkl. Umsatzsteuer sowie den Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Mobilfunktarife.

Die Preisangabe muss gut lesbar, deutlich sichtbar und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Servicenummer erfolgen.

Bei Anzeige der Rufnummern (z.B. im TV) darf die Preisangabe nicht zeitlich kürzer als die Rufnummer angezeigt werden.

### **Beispiele:**

0180-2 XX XX XX - 6 Cent/Anruf aus dem Festnetz, Mobilfunk ggf. abweichend

0180-3 XX XX XX - 9 Cent/Min. aus dem Festnetz, Mobilfunk ggf. abweichend

0180-5 XX XX XX - 0,14 €/Min. aus dem Festnetz, Mobilfunk ggf. abweichend

### **Preisauszeichnung ab 1. März 2010**

Durch die Änderung der §§ 66a und 66d im TKG (BGBl. 2009, Teil I Nr. 49, 2409) sind ab 1. März 2010 neben dem Festnetzpreis von höchstens 0,14 €/Min. oder 0,20 €/Anruf der Mobilfunkhöchstpreis anzugeben. Dieser darf maximal 0,42 €/Min. oder 0,60 €/Anruf betragen.

### **Beispiele:**

0180-1 XX XX XX - 0,039 €/Min. aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 €/Min.

0180-2 XX XX XX - 0,06 €/Anruf aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 €/Min.

0180-3 XX XX XX - 9 Cent/Min. aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 42 Cent/Min.

0180-4 XX XX XX - 0,20 €/Anruf aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 0,60 €/Anruf

(jenanews.de)

Foto: pixelio.de